

Strafrechtliche Stolperfalle Facebook und Co.

Bauer X. betreibt eine Schweinemast, welche von einem bekannten Tierschutzverein im Internet und in den sozialen Medien (Homepage- und Facebook-Seite des Vereins) als «erlaubte Tierquälerei» bezeichnet wird (Anm.: erlaubt deshalb, da die Haltungsbedingungen gesetzeskonform sind und auch vonseiten des Veterinäramts zu keinerlei Beanstandung führten). Zur Illustration der vermeintlichen Tierquälerei verschaffte sich der Verein in einer Nacht-und-Nebelaktion Eintritt in den Stall und erstellte Fotos vom Innern. Diese sind fortan unter namentlicher Nennung von Bauer X. auf der Vereins-Homepage und Facebook-Seite publiziert. Auf der Facebook-Seite des Vereins wurde die Thematik von den Sympathisanten teils äusserst tendenziös und emotionsgeladen diskutiert. So

werden der Stall als «HORROR-DRECKS-STALL» und Bauer X. u.A. als «ekelhafte Brut» bezeichnet, implizite Vergleiche mit den Konzentrationslagern der Nazis gezogen oder gar die Meinung vertreten, man solle den «ganzen Scheisshof» «abfackeln» und «die armen Schweine mit dem Drecksbauern füttern». In der Folge brachte sich Frau Y. in die Diskussion mit ein und verteidigt Bauer X. gegen die vorgebrachten Anschuldigungen. Sie habe sich ein eigenes Bild vom Stall machen können, weshalb sie der Ansicht sei, die vom Verein veröffentlichten Fotos entsprächen nicht den Tatsachen.

Und hier beginnen für Frau Y. die rechtlichen Probleme. Was Frau Y. nicht wusste: der genannte Verein toleriert auf seiner Facebook-Seite zwar die oben zitierten, wohl

strafrechtlich relevanten Kommentare seiner Sympathisanten (dies, indem entsprechende Beiträge auf der Facebook-Seite des Vereins von demselben nicht gelöscht oder gar mit einem Augenzwinkern kommentiert werden), nicht hingegen Behauptungen, welche Kritik an der Vorgehensweise des Vereins äussern.

Die sozialen Medien wie Facebook, Twitter etc. stellen keinen rechtsfreien Raum dar und der durch die Menschenrechtskonvention garantierten Meinungsäusserungsfreiheit sind rechtliche Leitplanken gesetzt. Insbesondere bei hitzig geführten Diskussionen, sei es im Forum des genannten Tierschutzvereins oder auch im Rahmen von politischen Themen (z.B. jüngst in Zusammenhang mit der Durchsetzungsinitiative) be-

wegt man sich mit unbedachten Kommentaren schnell im strafrechtlich relevanten Bereich. Neben den etwas schwereren Delikten wie die Rassendiskriminierung (261^{bis} StGB) oder die öffentliche Aufforderung zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) ist man als Kommentator unversehens im Bagatellbereich der Ehrverletzungsdelikte gelandet. Als Beispiel sei die üble Nachrede nach Art. 173 StGB erwähnt, wonach sich strafbar macht, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt bzw. verdächtigt oder seinen Ruf schädigt. Die Strafandrohung geht hier bis zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Ehrverletzungsdelikte stellen klassischerweise Antragsdelikte dar, die nur dann verfolgt werden, wenn eine entsprechende Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft deponiert wird. Wie das obige, reale Beispiel zeigt, bringt der genann-

te Verein unter Zuhilfenahme eines mandatierten Anwalts potenziell strafrechtlich relevante Kommentare konsequent zur Anzeige, seien sie noch so harmlos. So kann es sein, dass z.B. derjenige, der Bauer X. als «ekelhafte Brut» bezeichnet, mangels Strafanzeige von Bauer X. keine Konsequenzen zu gewärtigen hat, derweil sich Frau Y. urplötzlich in einem Strafverfahren wiederfindet.

Es ist demnach zu empfehlen, sich bei Kommentaren in Foren der sozialen Medien mit Zurückhaltung zu bewegen und auf unbedachte Äusserungen am Besten ganz zu verzichten. Dies gilt insbesondere bei emotional aufgeladenen Diskussionen. Der Grat zwischen Meinungsäusserungsfreiheit und strafrechtlicher Verantwortung ist schmal.

Patrick Scheubel, Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf